

RS OGH 2003/5/13 5Ob101/03v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.05.2003

Norm

MRG §16 Abs8

3.WÄG allg

Rechtssatz

Beim 3.WÄG war es ein nachweisbares Anliegen des Gesetzgebers, die Gerichte bei der Überprüfung der Mietzinshöhe vor häufig unlösbaren Beweisproblemen zu bewahren. Diese Beweisprobleme stellen sich nicht nur in den vom Gesetz ausdrücklich geregelten Konstellationen, sondern drohen in allen Fällen, in denen die Prüfung der zulässigen Hauptmietzinshöhe von den faktischen und rechtlichen Umständen zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 101/03v
Entscheidungstext OGH 13.05.2003 5 Ob 101/03v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117894

Dokumentnummer

JJR_20030513_OGH0002_0050OB00101_03V0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at